

**Nachverdichten – nicht nur beim Wohnen,  
auch beim Baumbestand**

Antrag Nr. 14-20 / A 03178 der ÖDP  
vom 16.06.2017

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10300**

Anlage  
Antrag Nr. 14-20 / A 03178

**Beschluss des Bauausschusses vom 28.11.2017 (SB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Die ÖDP hat den anliegenden Antrag Nr. 14-20 / A 03178 gestellt, wonach die Stadtverwaltung beauftragt werden soll,

1. den Pflanzabstand zwischen Straßenbäumen im Baumgraben bei Neupflanzungen und Nachpflanzungen künftig so gering zu halten, wie dies unter Berücksichtigung biologischer und ästhetischer Erfordernisse möglich ist,
2. die Begrünungsvorgaben aus Bebauungsplanverfahren und Planfeststellungsverfahren mindestens zu erfüllen, nach Möglichkeit sogar darüber hinauszugehen.

1. Das Baureferat nimmt zu Punkt 1 des Antrags wie folgt Stellung:

Im Antrag der ÖDP wird dargestellt, dass die Baumstatistik der Jahre 2010 bis 2015 einen drastischen Rückgang der Baumpflanzungen in Straßen und öffentlichen Grünanlagen um mehr als 20 % ausweise. 2010/2011 wurden 2.297 Bäume gepflanzt, 2014/2015 nur 1.727 Bäume.

Zu den im Antrag der ÖDP genannten Zahlen zu Pflanzungen auf öffentlichem Grund ist zunächst festzustellen, dass sie nicht kontinuierlich zurückgegangen sind. 2012/2013 lag die Anzahl bei 2.105 Stück, 2013/2014 bei 2.157 Stück. Nur in der Saison 2014/2015 bei 1.727 Bäumen. In der Saison 2015/2016 wurden 2.520 Bäume gepflanzt, also 223 Stück bzw. etwa 10 % mehr als in der Saison 2010/2011.

Die Anzahl der jährlich vom Baureferat auf öffentlichem Grund gepflanzten Bäume hängt u. a. immer auch davon ab, wie viele Bäume aus Verkehrssicherheitsgründen entnommen werden müssen. Jeder gefälltete Baum wird ersetzt, wenn auch nicht immer an derselben Stelle. Die Zahl der Baumneupflanzungen in Straßen und öffentlichen Grünanlagen übersteigt stadtweit betrachtet aufgrund des Gesamtwachstums der öffentlichen Grünflächen seit vielen Jahren stets die der entfernten Bäume, so dass der Baumbestand im Zuständigkeitsbereich des Baureferats kontinuierlich angewachsen ist.

Insbesondere in naturnahen Bereichen wird der vorhandene Jungwuchs so gefördert, dass daraus standortgerechte und gesunde Bäume entwickelt werden. Diese „Naturverjüngung“ sorgt dafür, dass über die in der Baumbilanz aufscheinenden Zahlen hinaus jährlich zusätzlich viele Jungbäume eine Größe erreichen, die derjenigen von Ersatzpflanzungen entspricht. Die positive zahlenmäßige Entwicklung des Baumbestandes im städtischen Grün fällt also noch deutlicher aus als es die Bilanz aus Fällungen und Ersatzpflanzungen widerspiegelt.

#### Pflanzabstand bei Neupflanzungen im Straßenbegleitgrün

In den einschlägigen Regelwerken und Merkblättern werden folgende Pflanzabstände vorgeschlagen. So heißt es in den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Anpflanzung von neuen und Ergänzung bestehender Alleen in Nordrhein-Westfalen: „Der Pflanzabstand zwischen den Bäumen soll unter Berücksichtigung des Wuchsverhaltens der jeweiligen Baumart 10 bis 15 Meter (geä. MBI. NRW 2015 Nr. 31, S. 690) bei Obstbäumen mindestens 7 Meter betragen“ (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 28.08.2008, zuletzt geändert am 24.01.2017, Ziffer 4.4) (vgl. Anlage, Antrag der ÖDP, Fußnote 4). Ebenso empfiehlt die Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL), in Abhängigkeit von der Wuchsklasse, 15 Meter Pflanzabstand für Bäume 1. Ordnung (Bäume, die über 20 m hoch werden), 10 Meter für Bäume 2. Ordnung (Bäume, die bis max. 20 m hoch werden) und 6 Meter für Bäume 3. Ordnung (kleinkronige Bäume, Obstbäume) (FLL-Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzungen“ Teil 1: Planung, Pflanzarbeiten, Pflege, 2. Ausgabe 2015).

Der Beschluss des Baureferates zur Neufestlegung der Baustandards vom 26.04.2007 legt bei der Neuschaffung von Baumgräben die Pflanzabstände zwischen den Straßenbäumen auf 10 Meter fest, soweit keine Vorgaben aus Bebauungsplänen oder Planfeststellungsverfahren vorliegen.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass sich dieser Regelabstand auf Bäume erster und zweiter Ordnung bezieht, auch wenn dies im damaligen Beschluss nicht explizit so bezeichnet war. Bei kleinkronigen Bäumen (z. B. Kugelhorn, Rotdorn) und bei säulenförmigen Bäumen (z. B. Säulenhainbuche) wurden und werden in der Regel sinnvollerweise Abstände von 6 Metern angewendet. Dies entspricht den o. a. aktuellen Richtlinien.

Historisch entstanden die meisten Baumgräben in der Nachkriegszeit, wobei in der Regel bei Großbäumen dabei ein Pflanzabstand von 8 Metern gewählt wurde. Bis in die 1990er Jahre waren die Baumgräben häufig zwischen 1,5 m bis max. 2,5 m breit und bei der Pflanzung wurde, außer in der unmittelbaren Pflanzgrube, kein eigenes Substrat verwendet, sondern die Bäume in den vorhandenen Kiesboden gepflanzt.

Zu dieser Zeit ergaben wissenschaftliche Untersuchungen, dass Straßenbäume wesentlich besser und nachhaltiger in einem Substrat mit hohem Porenvolumen wachsen, das langfristig verdichtungsstabil ist und für eine ausgeglichene Luft- und Wasserversorgung sorgt. Es gewährleistet, dass die Bäume auch Trockenperioden am Extremstandort Straße ohne Schädigungen überdauern können. Seit dieser Zeit werden in München die Baumgräben mit einem Regelquerschnitt von 3 Metern Breite und 1,5 Metern Tiefe hergestellt und durchgehend mit einem solchen Substrat befüllt (Gemisch v. a. aus vorhandenem Kies, Sand, Oberboden). So wurden z. B. die Baumgräben in der gesamten Messestadt Riem und im Neubaugebiet Freiham Süd mit breiten Baumgräben und den neuen Regelsubstraten hergestellt, mit bisher sehr guten Wachstumsergebnissen.

Der gewünschte Lückenschluss der Baumkronen von 8 m auf 10 m, also um zwei Meter, erfolgt durch die Erweiterung des Pflanzabstands im Schnitt etwa 2 bis 4 Jahre später, was bei einer durchschnittlichen Lebenserwartung der heutigen Straßenbäume von etwa 80 Jahren kaum ins Gewicht fällt. Auch wird dieser kleine Nachteil gegenüber einem Pflanzabstand von 8 Metern heute durch die verbesserten Standraum- und Wachstumsverhältnisse im Baumgraben mehr als kompensiert.

Münchens Straßenbaumbestand besteht zu rund 60 Prozent aus Ahorn und Linde; häufig gibt es auch Robinie und Platane – alles Großbaumarten. Ein Großteil der Bäume erreicht unter den im Straßenraum herrschenden Bedingungen eine Höhe von gut 20 Metern und Kronendurchmesser von etwa 15 Metern und mehr. Die jährlichen Zuwächse in der Breite liegen im Jugendstadium der ersten Jahrzehnte bei diesen Hauptbaumarten bei ca. 25 - 50 cm.

#### Pflanzabstand bei Nachpflanzungen im Straßenbegleitgrün

Bei Nachpflanzungen in bestehenden Baumgräben, Baumreihen und Alleen wird ein Baum in der Regel an der Stelle nachgepflanzt, an der vorher ein solcher entfernt werden musste. Anstattdessen in eine entstandene Lücke dann beispielsweise 2 Ersatzbäume zu pflanzen, würde Pflanzabstände zwischen 5 und 7 Metern ergeben. Würden Großbäume so eng nachgepflanzt, könnten sich Baumkronen nach dem Lückenschluss nicht artgerecht entwickeln, sich verstärkt Richtung Straße und Gehweg ausdehnen und die Verdunkelungsproblematik von Wohnräumen verschärfen. In der Folge wären häufigere Rückschnitte der Baumkronen erforderlich, die nicht nur einen höheren Aufwand verursachen, sondern die Bäume letztlich in ihrer Vitalität schädigen und ihre Lebensdauer verkürzen würden. Hinzu kommt, dass vorhandene Großbäume durch Verschattung und Konkurrenz um Wasser und Nährstoffe das Anwachsen und Gedeihen von Jungbäumen, die zu dicht daneben stehen, stark beeinträchtigen würden. Für solche Pflanzabstände wären nur kleinkronige oder säulenförmige Baumarten geeignet, so dass das einheitliche Bild einer Baumreihe nicht mehr gegeben wäre.

2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung PLAN-HAII-54 nimmt zu Punkt 2. des Antrags wie folgt Stellung:

„In Bebauungsplänen mit Grünordnung werden in vielen Fällen auch Festsetzungen zu Umfang und Art von Baumpflanzungen in öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen getroffen. Diese Festsetzungen lassen dabei grundsätzlich möglichst große Spielräume für die Umsetzung durch das Baureferat zu und regeln nur die erkennbaren zwingenden Erfordernisse. Diese können unterschiedliche Gründe haben.

In Bezug auf öffentliche Verkehrsflächen gehören dazu insbesondere der Nachweis von Ersatzpflanzungen für nicht vermeidbare Baumfällungen und die Sicherung einer Mindestausstattung von Straßenräumen mit Bäumen unter Berücksichtigung der verkehrlichen und brandschutztechnischen Anforderungen und der gegebenen Möglichkeiten für die Größe von Baumstandorten. Die festgesetzten Regelabstände für Baumpflanzungen in Baumgräben (z. B. 8, 10 oder 12 Meter für Großbaumpflanzungen) berücksichtigen entsprechende Abklärungen mit dem Baureferat, wie sie z. B. im Rahmen der Absprache zwischen Bau- und Planungsreferat zur Versickerung von Oberflächenwasser in Straßenräumen stattgefunden haben. Ob eine Verringerung der bisherigen Regel-Pflanzabstände unter Berücksichtigung der dargestellten Belange, insbesondere auch des Brandschutzes, möglich ist, erscheint zwar fraglich, sollte aber u.E. zunächst innerhalb des Baureferates zwischen Gartenbau und Tiefbau diskutiert werden. Falls hier tatsächlich Spielräume für dichtere Pflanzungen gesehen werden sollten, könnten diese nach erfolgter Prüfung durch das Planungsreferat dann in den entsprechenden Bebauungsplan-Festsetzungen berücksichtigt werden.

In Bezug auf öffentliche Grünflächen kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass im Rahmen der Objektplanung durch das Baureferat Gartenbau eine Mindestausstattung an Bäumen vorgesehen wird, so dass sich eine entsprechende Festsetzung in den Bebauungsplänen erübrigt. Gründe für die Festsetzung von Baumpflanzungen können dagegen aber ebenfalls der Nachweis von Ersatzpflanzungen, sowie die Sicherung eines vorliegenden Gestaltungskonzeptes sein, oder z. B. Erfordernisse des Arten- und Biotopschutzes und der Klimaanpassung. Da es sich dabei aber immer nur um die Festsetzung einer Mindestanzahl handelt, bleibt es dem Baureferat Gartenbau im konkreten Fall unbenommen, im Rahmen der Objektplanung zu prüfen, ob auch noch weitere Baumpflanzungen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Belange möglich sind.“

3. Fazit

Das Baureferat (Gartenbau) nützt alle Möglichkeiten, neue Bäume in öffentlichen Grünanlagen und an Straßen zu pflanzen. Bei der Standortwahl stehen ökologische und baumbiologische Aspekte im Vordergrund. Anforderungen seitens der Feuerwehr, der Erschließung und Spartenführung sowie der Stadtgestaltung werden dabei ebenfalls beachtet. Pflanzenabstände von Bäumen werden im Einzelfall geprüft und nach Standort, Wuchsklasse, Baumart und gestalterischen Anforderungen variabel festgesetzt. Am Regelabstand von 10 Metern für Großbäume im Straßenbegleitgrün wird festgehalten.

Dem Antrag Nr. 14-20 / A 03178 der ÖDP vom 16.06.2017 kann somit nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Beteiligungsrechte der Bezirksausschüsse gemäß der Satzung für die Bezirksausschüsse bestehen in dieser Angelegenheit nicht. Alle Bezirksausschüsse haben jedoch Abdrucke der Vorlage zur Information erhalten.

Dem Korreferenten des Baureferates, Herrn Stadtrat Danner, und der Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Gartenbau, Frau Stadträtin Krieger, ist je ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Von der Sachbehandlung wird Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 14-20 / A 03178 der ÖDP vom 16.06.2017 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss** nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Josef Schmid  
2. Bürgermeister

Rosemarie Hingerl  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Abdruck von I. - III.**

über das Direktorium - HA II / V Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

an die Stadtkämmerei

zur Kenntnis.

**V. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.**

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

An die Bezirksausschüsse 1 – 25

An das Direktorium - HA II / V

An das Kreisverwaltungsreferat

An das Referat für Gesundheit und Umwelt

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Referat für Arbeit und Wirtschaft

An die Stadtwerke München GmbH

An das Baureferat - G, H, J, T, V, MSE

An das Baureferat - RZ, RG 2, RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück zum Baureferat – G1-C/S

zum Vollzug des Beschlusses.

Am .....

Baureferat - RG 4

I.A.